

Statut der TSG TU Ilmenau `56 e.V.

(Neufassung Stand 27.10.2015)

I. Name, Tätigkeit und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Tauchsportgemeinschaft TU Ilmenau '56 e.V.“

(2) Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), dem Landestauchsportverband Thüringen e.V. (LTV-TH) und dem Landessportbund Thüringen e.V. (LSB); er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Im Sinne der Gemeinnützigkeit fördert der Verein die tauchsportliche Freizeit- und Wettkampfbetätigung ihrer Mitglieder. Besondere Aufmerksamkeit gehört dabei dem Breitensportlichen und Jugendbereich, der tauchsportlichen Ausbildung und der Mitwirkung bei den Aufgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes.

(3) Sitz des Vereins ist Ilmenau, er ist beim Amtsgericht Ilmenau unter der Nummer VR 120023 eingetragen.

II. Vorstand

(1) Der Verein wird durch den gewählten Vorstand vertreten.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Erster Vorsitzender, - Zweiter Vorsitzender, - Kassenwart

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus an:

- Jugendwart, - Ausbildungsleiter, - Übungs- und Wettkampfleiter, - Sachwertverwalter

(4) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Tätigkeiten Beauftragte ernennen, die den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen und mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(6) Der geschäftsführende Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand leiten den Verein im Rahmen des Statuts sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden herbeigeführt

- durch den geschäftsführenden Vorstand, sofern keine Zuständigkeiten von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes betroffen sind,

- durch den geschäftsführenden Vorstand in Verbindung mit zuständigen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, wenn die Einberufung des erweiterten Vorstandes aus Termingründen nicht erfolgen kann oder vom Sachverhalt her nicht erforderlich ist,

- durch den erweiterten Vorstand.

(8) Nomenklaturen der Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes, insbesondere zur Verwendung finanzieller Mittel des Vereins, sind der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen und mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

(9) Der Vorstand erlässt Ordnungen innerhalb des Vereins, welche von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

(10) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und von ihnen beauftragter Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

III. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein setzt die Anerkennung des Statutes und der Ordnungen des Vereins voraus. Sie kann durch jede natürliche Person erworben werden. Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung eines Sorgeberechtigten.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der erweiterte Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Bewerber beim zuständigen Landestauschsportverband Einspruch erheben. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins endgültig. Die Zustimmung zur Aufnahme erfordert die Zweidrittel-Mehrheit.

(4) Zusammen mit der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt die Meldung als aktives Mitglied an den VDST. Versicherungsschutz im Rahmen tauchsportlicher Betätigung über die VDST-Tauchsport-Versicherung (Gruppenversicherungsvertrag) ist ab diesem Zeitpunkt nur dann gegeben, wenn der dazu erforderlichen Datenweitergabe nicht widersprochen wird (Anlage zum Aufnahmeantrag). Das Mitglied verpflichtet sich, Änderungen seiner Anschrift, seiner Beitragskategorie und oder Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die dem Verein durch Rücklastschriften, Adressermittlung usw. entstehen, trägt das Mitglied.

(5) Verdienstvollen und langjährigen Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins zuerkannt werden. Über die Zuerkennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit erforderlicher Zweidrittel-Mehrheit.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder im Todesfall.

(7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mindestens 2 Wochen vor Ende des Kalenderjahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr ist auf Antrag des Mitgliedes zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Vorstand zustimmt.

(8) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch eingeschriebenen Brief des Vorstandes an die letzte dem Verein gemeldete Adresse aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied ohne Bewilligung des Vorstandes mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung mindestens sechs Monate in Verzug ist.

(9) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit erforderlicher Zweidrittel-Mehrheit und ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(10) Verfahrensfragen richten sich sinngemäß nach „§13 Sanktionen und Ausschluss“ der Satzung des VDST.

IV. Willensbildung innerhalb des Vereins

(1) Die Willensbildung im Verein vollzieht sich in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Beschlüsse werden bei ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit.

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis zwei Wochen vor der Versammlung (Eingang maßgeblich) schriftlich an den Vorstand richten. Anträge müssen begründet sein und sind durch den Antragsteller persönlich zu vertreten. Zwischen den Mitgliederversammlungen können dringliche Anträge an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand berät über deren Bearbeitung zur turnusmäßigen Vorstandssitzung.

(3) Mitgliederversammlungen finden in der Regel im Dezember eines jeden Jahres und wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert statt. Sie werden vom Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens 10 Tage vor der Versammlung an selbiger Stelle bekanntgegeben.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins einberufen.

(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für den Zeitraum von zwei Jahren. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Innerhalb der Wahlperiode endet das Amt durch Rücktritt oder wenn einem Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung das Misstrauen in einfacher Mehrheit ausgesprochen wird. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die als Revisionskommission die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel und die korrekte Verwaltung der Sachwerte überprüft.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet, der Leiter bestimmt einen Protokollführer. Protokolle über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und jedem Mitglied zugänglich auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand erhoben werden.

V. Eigentum des Vereins und Finanzierung

(1) Der Verein ist Eigentümer bzw. Nutzer von Taucherausrüstungen des Landestauchsportverbandes für die gemeinschaftliche Verwendung durch ihre Mitglieder.

- (2) Die eigenen und genutzten Sachwerte werden in einer Inventurkartei nachgewiesen und belegt.
- (3) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse des Landes aus der Sportförderung entsprechend des Statuts der Gemeinnützigkeit, durch Zuwendungen von Sponsoren sowie durch Einnahmen aus Aufwandsentgelten für Leistungen des Vereins. Entgelte für die Leistungen sind in einer Gebührenordnung festgelegt.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag erbringen die Mitglieder des Vereins sonstige Leistungen nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (9) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen. Entstandene Auslagen und Kosten können auf Antrag an den Vorstand unter Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.

VI. Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit erforderlicher Zweidrittel-Mehrheit auflösen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV TU Ilmenau e.V., mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Sports in Ilmenau zu verwenden. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

VII. Schlussbestimmungen

- (1) Das vorliegende Statut wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.12.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Es tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.